

Satzung der KunstGesellschaft e.V.

§ 1 – Name und Sitz

Der Verein führt den Namen *KunstGesellschaft*.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in Frankfurt am Main.

§ 2 – Zweck

Der Verein hat den gemeinnützigen Zweck, die bildenden Künste und das Kunst- und Kulturverständnis zu fördern.

Der Zweck des Vereins soll u.a. erreicht werden durch:

- Förderung des Rezeptionsvermögens und Qualifizierung des ästhetischen Bewußtseins breiter Bevölkerungsteile durch kulturelle Arbeit, insbesondere mit Jugendlichen;
- Veranstaltung und Förderung von Bildergesprächen, Führungen, Vorträgen, Diskussionen, Seminaren, nicht-touristischen Kunstreisen, von Lesungen und sonstigen dem Vereinszweck dienenden Veranstaltungen;
- Mitwirkung bei der Herausgabe von Publikationen, Katalogen u.ä.
- Veranstaltung und Förderung von Kunstausstellungen und Kunstprozessen;
- Förderung junger Kunst.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 – Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Über die Annahme der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand durch schriftliche Erklärung.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt *Euro 30,-* jährlich für natürliche, *Euro 60,-* jährlich für juristische Personen.

Ermäßigter Beitrag (z.B. für Schüler, Studenten, Auszubildende) *Euro 15,-* jährlich.

Die Mitgliederversammlung kann die Beitragssätze mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit ändern.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand gekündigt werden. Die Kündigung muss zum 30. September des betreffenden Jahres vorliegen.

Ausschluss bei grob vereinsschädigendem Verhalten ist möglich.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied anzuhören.

§ 6 – Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 – Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vorher einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- Beschlussfassung über Satzungsänderung
- Wahl des Vorstandes gemäß § 8 der Satzung
- Aussprache über sämtliche den Verein betreffenden Angelegenheiten
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und seine Entlastung
- Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Verlangen von 20% der Mitglieder oder des Vorstandes einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, außer bei Satzungsänderung.

Über Mitgliederversammlungen sind schriftliche Protokolle anzufertigen, die der Vorstand zu unterzeichnen hat.

Stimmberechtigt sind die Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.

§ 8 – Vorstand

Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem oder der Vorsitzenden, dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer / der Schriftführerin und dem Kassenwart / der Kassenwartin.

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Beisitzerinnen und Beisitzer wählen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für bestimmte Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 9 – Geschäftsführung

Zum Zwecke der Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins und sämtlicher organisatorischer und technischer Aufgaben richtet der Vorstand eine Geschäftsstelle ein.

Er kann einen Geschäftsführer oder eine Geschäftsführerin bestellen. Der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin ist dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

§ 10 – Kassenprüfung

Die Jahresrechnung wird von zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern überprüft.

Sie dürfen nicht dem Vorstand bzw. den Beisitzerinnen und Beisitzern angehören und geben der Mitgliederversammlung einen Bericht.

§ 11 – Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung vorgenommen werden.

§ 12 – Auflösung, Schlussbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Frankfurt am Main, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Auflösung des Vereins muss von einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

(Fassung der Satzung vom 25. November 2022)